



75. Österr. Mehrkampf Staatsmeisterschaften 2021 und

23. Österr. Mannschafts- Staatsmeisterschaften 2021 im Kunstturnen

05. Juni 2021 in Graz/Steiermark

Veranstalter:	Österreichischer Fachverband für Turnen 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 10, www.oeft.at
Veranstaltungs-ID:	21-11003
Organisator/Ausrichter:	Landesturnverband Steiermark Kahngasse 1, 8010 Graz
Austragungsort:	Raiffeisensportpark Graz Hüttenbrennergasse 31, 8010 Graz
Vorläufiger Zeitplan	

Samstag 05. Juni 2021	
10.00 – 13.00	MAG/WAG Juniorinnen/Elite Einzel/Mannschaft/Teil 1



14.00 – 17.00

**MAG/WAG Juniorinnen/Elite
Einzel/Mannschaft/Teil 2**

Endgültiger Zeitplan:

Dieser kann erst nach dem Anmeldeschluss erstellt werden. Änderungen zum vorläufigen Zeitplan sind ebenso möglich wie wahrscheinlich und werden mit der Anmeldung ausdrücklich akzeptiert.

Teilnahme- Voraussetzung:

Anerkennung und Einhaltung der Allgemeinen Wettkampf-Teilnahmebestimmungen des ÖFT und aller in Anwendung zu bringenden Regeln der ggst. Sportart.

Die ÖStM Kunstturnen 2021 ist eine „Spitzensport-Veranstaltung“ gem. gültiger COVID-19-Maßnahmenverordnung und wird nach den entsprechenden Vorschriften durchgeführt.

Daher können an der ÖStM Kunstturnen nur Aktive und Trainer/innen, sowie Betreuer/innen aktiv am Wettkampf teilnehmen, die dem §3 Z6 BStG 2017 entsprechen und eine „persönliche namentliche“ Freigabe vom Ministerium erhalten haben. Für Personen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, ist eine Teilnahme behördlich verboten.

Anmeldungen:

Diese müssen **bis zum 12.05.2021** mittels beigefügtem Excel-Formular ausschließlich durch den Landesverband an den ÖFT office@oeft.at gesendet werden. Aufgrund der COVID-19-Maßnahmenverordnung benötigt der durchführende Verein von jeder gemeldeten Person eine Telefonnummer und optional die Mail-Adresse. Diese ist bei der Meldung im Formular anzugeben und wird 14 Tage nach der Veranstaltung wieder gelöscht.

Nenngeld:

EUR 25,- pro Sportler/in



Das Nenngeld wird nach erfolgter Anmeldung vom ÖFT in Rechnung gestellt und ist dann umgehend zu bezahlen. Da es sich um ein „Nenn“- und kein „Start“-geld handelt, wird es bereits mit der durchgeführten Anmeldung fällig.

Wettkampfgeräte:

SPIETH Kunstturngerätesatz

Gesamtleitung:

ÖFT-Sportdirektorin Kunstturnen weiblich,
Eva Pöttschacher

Nähere Information:

via office@oeft.at , Tel. 01 505 51 79 oder auf oeft.at

Wettkampfangebot:

Einzelbewerbe:

Mehrkampf Elite und Junior/inn/en:

Die Turnerinnen bestreiten einen Mehrkampf an den vier Olympischen Geräten: Sprung, Stufenbarren, Balken und Boden.

Die Turner bestreiten einen Mehrkampf an den sechs Olympischen Geräten: Boden, Pauschenpferd, Ringe, Sprung, Barren, Reck.

Der Mehrkampf dient als Qualifikationsbewerb für die Gerätefinali (siehe Ausschreibung Finalbewerbe). Es ist daher auch möglich, keinen vollständigen Mehrkampf zu bestreiten, sondern nur an einzelnen Geräten als Qualifikation für die Gerätefinali anzutreten. Die definitive Meldung, welche Geräte geturnt werden bzw. ob eine Sprung-Finalqualifikation angestrebt wird, muss gleichzeitig mit der namentlichen Meldung im Excel-Formular angegeben und an office@oeft.at gesendet werden.

Mannschaftsbewerbe:

Die Mannschaftsbewerbe der Österr. Mannschafts-Staatsmeisterschaften werden im Rahmen des Mehrkampfbewerbs der Elite und Junior/inn/en Klassen der Einzelstaatsmeisterschaften durchgeführt.



Turnerinnen der Jahrgänge 2008 u. älter

Je Landesfachverband für Turnen kann eine Mannschaft als Bundesländerauswahl gemeldet werden.

Bis zu fünf Turnerinnen bilden ein Team. Alle fünf können pro Gerät starten, allerdings muss spätestens bei der technischen Besprechung festgelegt werden, welche vier Turnerinnen pro Gerät für die Mannschaftsnote infrage kommen. Die besten drei Noten pro Gerät zählen für das Teamergebnis. (5-4-3).

Turnerinnen der Jahrgänge 2008-2006 werden nach den aktuellen FIG Code de Pointage Junioren-Regeln Wettkampf I bewertet. Turnerinnen der Jahrgänge 2005 und älter werden nach den aktuellen FIG Code de Pointage Senioren-Regeln Wettkampf I bewertet.

Achtung! Turnerinnen des Jahrgangs 2008, die bei der ÖM 2021 in der Juniorinnenklasse starten, sind bei der Österr. Jugendmeisterschaft 2021 nicht berechtigt in der Jugend 2 zu starten. Ausnahme: Falls sie 2019 noch nicht Jugend 2 geturnt haben.

Turner der Jahrgänge 2013 und älter

Je Landesfachverband für Turnen kann eine Mannschaft als Bundesländerauswahl gemeldet werden.

Bis zu fünf Turner bilden eine Mannschaft. Alle fünf können pro Gerät starten, allerdings muss spätestens bei der technischen Besprechung festgelegt werden, welche vier Turner pro Gerät für die Mannschaftsnote infrage kommen. Die besten drei Noten pro Gerät zählen für das Teamergebnis.

Die Übungen werden für Turner der Jahrgänge 2003 bis 2013 laut FIG-Juniorenregeln und für Turner der Jahrgänge 2003 und älter nach FIG-Seniorenregeln bewertet. Es muss spätestens bei der technischen Besprechung bekannt gegeben werden nach welchen



Wettkampfprogramm Turnerinnen:

Wertungsgericht Turnerinnen:

Wettkampfprogramm Turner:

Bewertungsregeln die Jahrgänge 2003 gewertet werden.

Ex-Aequo-Platzierungen:

Kommt es zu gleichen Endwerten (Mehrkampf, Gerätefinali, Team), so erfolgt eine Ex-Aequo-Platzierung.

Elite:

Jahrgang 2005 und älter. Je eine Kür an den vier Olympischen Geräten lt. aktuellen FIG Wertungsvorschriften, WK I.

Juniorinnen:

Jahrgänge 2006 – 2008. Je eine Kür an den vier olympischen Geräten lt. aktuellen FIG Juniorinnen-Wertungsvorschriften, WK I.

Jeder teilnehmende Landesfachverband für Turnen nominiert mindestens:

Bei 1-2 Turnerinnen	1 Wertungsrichter/in
Bei 3-6 Turnerinnen	2 Wertungsrichter/innen
Bei 7-12 Turnerinnen	3 Wertungsrichter/innen
Ab 12 Turnerinnen	4 Wertungsrichter/innen

Kann ein Landesfachverband seiner Mindestnominierungspflicht nicht nachkommen, so ersucht der ÖFT um Bekanntgabe per Mail an office@oefat.at.

Elite:

Jahrgang 2003 und älter. Je eine Kür an den sechs Olympischen Geräten lt. aktuellen FIG Wertungsvorschriften, WK I.

Junioren:



Wertungsgericht Turner:

Jahrgänge 2003 und jünger. Je eine Kür an den sechs olympischen Geräten lt. aktuellen FIG Juniorinnen-Wertungsvorschriften, WK I.

Die D-Wertungsrichter werden vom ÖFT nominiert und finanziert. Jeder teilnehmende Landesfachverband für Turnen muss darüber hinaus mindestens drei Wertungsrichter nominieren.

Kann ein Landesverband seiner Mindestnominierungspflicht nicht nachkommen, ersucht der ÖFT um Bekanntgabe per Mail an office@oeft.at.

Titelvergaben:

Die jeweiligen Sieger/innen des Mehrkampfes der Elite erhalten den Titel **„Österreichische/r Staatsmeister/in im Kunstturnen 2021“**.

Die jeweiligen Sieger/innen des Mehrkampfes der Junior/innen-Bewerbe erhalten den Titel **„Österreichische/r Juniorenmeister/in im Kunstturnen 2021“**.

Die siegreichen Landesfachverbände und die Mitglieder der siegreichen Mannschaften (im Mannschaftsmehrkampf) erhalten den Titel

„Österreichische/r Mannschafts-Staatsmeister/in der Kunstturner/innen 2021“.

Preisverleihung:

Die drei Erstplatzierten der Mehrkampf Bewerbe und die Mitglieder der drei erst- platzierten Mannschaften erhalten Medaillen, alle Teilnehmer/innen erhalten Urkunden.

Es wird keinen gemeinsamen Einmarsch aller TeilnehmerInnen geben. Die Urkunden werden gesammelt an die jeweiligen DelegationsleiterInnen übergeben.



Zusätzliche Information:

Der ÖFT ist verpflichtet, die **Covid-19-Weisungen** des Gesundheits- u. Sportministeriums einzuhalten, d.h. dass die Veranstaltung auch kurzfristig abgesagt werden könnte. Wir empfehlen den TeilnehmerInnen daher eine Stornoversicherung (Anreise, Unterkunft) abzuschließen.

Die Veranstaltung findet unter strengen Sicherheitsvorkehrungen mit der, zu diesem Zeitpunkt höchstzulässigen Zuschauerzahl und zugewiesenen Plätzen statt!

In der Halle anwesend sind ausnahmslos

- akkreditierte Aktive
- akkreditierte BetreuerInnen
- akkreditierte KampfrichterInnen
- akkreditierte Personen des Organisationsteams
- akkreditierte VertreterInnen des ÖFT

- akkreditierte DelegationsleiterInnen (max. 1 pro Bundesland!) erhalten einen zugewiesenen Platz auf der Tribüne.

Im gesamten Bereich der Sporthalle gelten die ÖFT-Covid-19-Regelungen:

- Abstandregel min. 2m
- FFP2-Maske tragen
- Händedesinfektion nach jedem Kontakt!

Prof. Friedrich Manseder
Präsident

Mag. Robert Labner
Generalsekretär

Eva Pöttschacher
Sportdirektorin
Kunstturnen weibl.

Fabian Leimlehner
Sportdirektor
Kunstturnen männl.



Allgemeine Wettkampf- Teilnahmebestimmungen

[Zur sofortigen Gültigkeit beschlossen vom ÖFT-Vorstand am 1. März 2021, aktualisiert am 30. April 2021. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für alle Geschlechter]

Berechtigung zur Teilnahme als Athletin:

Zur Teilnahme als Athletin berechtigt sind österreichische Staatsbürgerinnen, die mindestens sechs Jahre alt sind und einem Verein angehören, der Mitglied des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (nachfolgend „ÖFT“ genannt) ist.

Weiters zur Teilnahme als Athletin berechtigt sind Ausländerinnen oder Staatenlose, die einem Verein angehören, der Mitglied des ÖFT ist, wenn sie zum Meldeschlusstermin seit mindestens einem Jahr ihren ordentlichen Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und in diesem Jahr weder für einen anderen FIG-Mitgliedsverband in einer Auswahlmannschaft gestartet sind, noch an einer anderen nationalen Meisterschaft ordentlich teilgenommen haben.

Für die Teilnahmeberechtigung von Ausländerinnen oder Staatenlosen in der Eliteklasse verlängert sich diese Frist auf drei Jahre (Fristdauer drei Jahre), so ferne die o.g. Einjahresfrist vorab noch nicht für sie angewendet wurde. Der Wohnsitznachweis ist nach ggst. schriftlicher Aufforderung durch den ÖFT und/oder auf Anweisung der Wettkampfleitung zu erbringen.



Nicht zur Teilnahme zugelassen sind Personen, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind und/ oder die nicht gemäß dem aktuellen Anti-Doping-Bundesgesetz den Wiederbeginn der aktiven Laufbahn an die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA Austria) gemeldet haben.

Weitere Einschränkungen oder Ausweitungen der Teilnahmeberechtigung als Athletin ergeben sich durch die Art des Wettkampfs und sind in dessen Ausschreibung festgelegt.

Berechtigung zur Teilnahme als Trainerin/Betreuerin:

Mit Wirksamkeit ab dem 1. September 2021 sind Personen zur Teilnahme als Trainerin/Betreuerin berechtigt, die über eine für den jeweiligen Wettkampf gültige ÖFT-Trainerlizenz oder eine entsprechend gültige vorläufige ÖFT-Trainerlizenz verfügen. Bis zum 31. August 2021 entfällt diese Lizenzvorschrift.

Im Falle der Durchführung eines internationalen Wettkampfs entfällt die o.a. Trainerlizenz-Vorschrift für die Betreuung von nicht für Österreich oder nicht für einen österreichischen Verein antretende Sportlerinnen.

Berechtigung zur Teilnahme als Wertungsrichterin:

Zur Teilnahme als Wertungsrichterin berechtigt sind Personen, die über eine den Wettkampfanforderungen entsprechende gültige internationale oder ÖFT-Wertungsrichterinnen-Lizenz verfügen.



Grundsätzliches:

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Athletinnen, Trainerinnen, Betreuerinnen, Wertungsrichterinnen und weitere teilnehmende/akkreditierte Personen müssen selbst oder von ihrem Verein oder Landesverband ausreichend versichert sein. Die meldende Organisation ist dem ÖFT gegenüber für den ausreichenden Versicherungsschutz der von ihr gemeldeten Personen verantwortlich. Sollten Selbstmeldungen möglich sein, geht diese Verantwortung auf die meldende Person über. Der ÖFT als Veranstalter schließt jedwede Haftung, insbesondere für Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Verluste sowie gegen Dritte aus.

So nicht anders angegeben, kommen die jeweils gültigen Vorschriften des Internationalen Turnerbundes FIG, der European Gymnastics EG und des ÖFT zur Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für die Bewertung und Wertung, für das Verhalten von Athletinnen, Trainerinnen, Betreuerinnen und Wertungsrichterinnen, für Bekleidung, Anbringung von Sponsoren/Werbung auf der Bekleidung udgl.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, über die Berechtigung zu verfügen, die Anmeldung im Namen und im Auftrag der zu meldenden Person(en) durchzuführen und diese zur Einhaltung aller Bestimmungen des ÖFT verpflichtet zu haben. Der ÖFT wird von der meldenden Organisation oder Person schad- und klaglos gehalten.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, gefilmt und fotografiert zu werden und ihr uneingeschränktes Einverständnis zur für sie honorarfreien Live- oder beliebig zeitversetzten Publikation durch den ÖFT und kooperierende Medien und Partner erklärt zu haben.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, dass ihre bei der Anmeldung anzugebenden Daten vom



ÖFT ohne Befristung gespeichert, verarbeitet, zur Förderung des Turnsports verwendet und veröffentlicht werden dürfen.

Sind laut internationalem Reglement Proteste zulässig, so ist pro Anlassfall eine Protestgebühr von EUR 150,- an die Wettkampfleitung zu entrichten. Diese wird nur zurück-erstattet, wenn die Wettkampfleitung dem Protest stattgibt.

Meldungen:

Anmeldungen zu ÖFT-Wettkämpfen müssen grundsätzlich bis zum Mittwoch zweieinhalb Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig über das dafür vorgesehene Online-Meldeportal des ÖFT erfolgen. In den Wettkampfausschreibungen können allerdings auch andere Meldungsbestimmungen festgesetzt werden.

Meldungen müssen durch die Landesfachverbände für Turnen erfolgen, wobei Ausnahmen von dieser Regelung wie folgt zur Anwendung gelangen:

- Im Team-Turnen werden direkte Meldungen der Turnvereine akzeptiert.
- Für Trampolinspringen, Sportakrobatik und Sportaerobic werden Meldungen von Vereinen dann akzeptiert, wenn der betreffende Landesfachverband für Turnen keine entsprechende Fachsparte führt.
- Im Turn10 können zusätzlich zu den Landesfachverbänden auch Vereine Nachmeldungen durchführen.

Nachmeldungen, Ummeldungen nach Meldeschluss, verspätet einlangende Meldungen sowie nicht vollständig durchgeführte Meldungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert (es besteht darauf kein Anspruch). Sollten Nach- und Ummeldungen jedoch im Ermessen des



ÖFT mit vertretbarem Aufwand organisatorisch durchführbar sein, ist für sie das doppelte Nenngeld zu bezahlen.

Meldungen werden nicht akzeptiert, wenn sich offene Nenngeldforderungen für vorangegangene Veranstaltungen der meldenden Organisation und/oder für die betreffende/n Athlet/innen bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden.

Nenngeld:

Das Nenngeld für ÖFT-Meisterschaften beträgt mindestens EUR 25,- pro Athletin und Start. Bei Mannschaftsbewerben, in denen gemeinsam angetreten wird und keine zusätzlichen Einzelwertungen erfolgen können (z.B. Gruppenbewerb Rhythmische Gymnastik, Sport-aerobic, Team-Turnen), kann das Nenngeld von der Spartenleitung auf mindestens EUR 18,- pro Person und Start reduziert werden.

Bei ÖFT-Wettkampf-Veranstaltungen, bei denen keine ÖFT-Meistertitel vergeben werden, legt die Spartenleitung nach eigenem Ermessen die Höhe des Nenngelds fest.

Jedes Nenngeld ist nach Erhalt einer auf Basis der Meldung vom ÖFT ausgestellten und übermittelten Rechnung auf das darauf angeführte Konto des ÖFT zu überweisen.

Wertungsgericht:

Jeder meldende Landesverband/Verein muss pro Veranstaltung mindestens die in der Wettkampfausschreibung und/oder in den jeweiligen Sportspartenbestimmungen vorgeschriebene Anzahl an Wertungsrichterinnen nominieren und auf eigene Kosten entsenden.



Reichen diese o.g. Wertungsrichterinnen nicht aus, wird die verantwortliche Sportdirektorin bzw. Bundesreferentin auf Kosten der teilnehmerstärksten Landesverbände weitere Wertungsrichterinnen einberufen. Kommt ein Landesverband/Verein seiner Nominierungspflicht nicht nach, wird die verantwortliche Sportdirektorin bzw. Bundesreferentin auf Kosten des betreffenden Landesverbands/Vereins weitere Wertungsrichterinnen einsetzen.

Die Bestätigung und endgültige Auswahl/Einteilung der Wertungsrichterinnen erfolgt auf Vorschlag der Wertungsrichterobfrau durch die Sportdirektorin bzw. Bundesreferentin. Eine Wertungsgerichtbesprechung findet vor dem Wettkampf laut Zeitplan und/oder gesonderter Einladung statt. Alle Wertungsrichterinnen sind verpflichtet, an dieser Besprechung teilzunehmen, da sonst ein Einsatz im Wettkampf nicht möglich ist.

Kosten der Teilnahme:

Die meldenden Landesfachverbände, Vereine oder Personen haben für alle von ihnen gemeldeten Athletinnen, Trainerinnen, Betreuerinnen, Wertungsrichterinnen und ev. weitere Begleitpersonen alle Kosten (Reise, Aufenthalt, Verpflegung, Honorare, ...) selbst zu tragen.

Zeitplan/Startreihenfolge:

Der endgültige Zeitplan wird nach dem Meldeschluss erstellt und infolge auf www.oeft.at veröffentlicht. Zeitpunkt und Ort der Auslosung der Startreihenfolge werden von der ÖFT-Zentrale auf Anfrage bekannt gegeben. Jeder gemeldet habende Landesfachverband/Verein kann auf Eigenkosten dazu einen Vertreter entsenden.



Anti-Doping:

Es gelten die Anti-Doping-Regelungen des Internationalen Turnerbundes (FIG) und die Anti-Doping-Bestimmungen des aktuell gültigen österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes. Dopingkontrollen können durch die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA Austria), weiters durch den Internationalen Turnerbund (FIG), durch das Internationale Olympische Comité (IOC) oder durch die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) durchgeführt werden.

Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖFT die unabhängige Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Für das Verfahren vor der ÖADR gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Entscheidungen der ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, gemäß § 23 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021) angefochten werden.

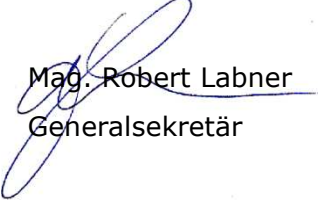
Zugangsberechtigung:

Zur Wettkampfhalle zugangsberechtigt sind die Mitglieder des ÖFT-Präsidiums, die ÖFT-Veranstaltungsleitung und von dieser dafür autorisierte Mitarbeiterinnen des Organisationskomitees, die ÖFT-Wettkampfleitung, die offizielle Wettkampfärztin sowie die jeweils im Wettkampf befindlichen Athletinnen, deren Betreuerinnen, die Wertungsrichterinnen und ggf. weitere von der Veranstaltungsleitung festgelegte Personen (z.B. Journalistinnen). Für weitere Räumlichkeiten der Veranstaltung (z.B. Trainingshallen, Organisationsbüro, VIP-Bereich, Pressezentrum) können von der ÖFT-Veranstaltungsleitung weitere/andere Zugangsberechtigungen formuliert werden.



ÖFT-Veranstaltungsleitung und ÖFT-Wettkampfleitung sind berechtigt, jede Person, die ihren Anordnungen nicht Folge leistet, aus der Wettkampfhalle zu weisen und Zugangsberechtigungsausweise (Akkreditierungen) zu entziehen.


Prof. Friedrich Manseder
Präsident


Mag. Robert Labner
Generalsekretär